



## **WAHL- UND VERFAHRENSORDNUNG**

Die nachstehenden Bestimmungen wurden vom Konzil am 13.11.2015 beschlossen.

### **1. ALLGEMEINE WAHLVORSCHRIFTEN**

- 1.1 In der Regel entscheiden die Organe und sonstigen Gremien der DGS mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 1.2 Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 1.3 Bei Stimmgleichheit in Personalwahlen entscheidet das Los.
- 1.4 Bei schriftlichen Wahlen und Abstimmungen muss eine geheime Stimmabgabe durch die Versendung zweier Umschläge gesichert sein.
- 1.5 Häufung und Delegation von Stimmen ist nicht zulässig.
- 1.6 Die Annahme einer Wahl ist innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären.
- 1.7 Schriftliche Abstimmungen außer den in der Satzung festgelegten sind dann zulässig, wenn eine Entscheidung zum Nutzen des Vereins dringlich ist.
- 1.8 Zur Änderung der Wahlordnung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Konzils.

### **2. AUFNAHME ALS MITGLIED UND EHRENMITGLIED**

- 2.1 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die schriftlichen Aufnahmeanträge Beitragswilliger gemäß den Bestimmungen der Satzung in §§ 5,6,7.
- 2.2 Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gemäß § 8 ist der Vorschlag vom Vorstand schriftlich zu begründen und mit einer Frist von vier Wochen vor der Beschlussfassung den Konzilsmitgliedern zuzustellen. Dabei sind die Verdienste der/des zu Ehrenden um die Soziologie und die besonderen Beziehungen, die die Gesellschaft mit ihr/ihm verbinden, herauszustellen. Es bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Konzils.
- 2.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **3. DAS KONZIL**

- 3.1 Für die Wahlen zum Konzil schlägt der Vorstand nach Stellungnahme der Versammlung der Sektionssprecherinnen bzw. Sektionssprecher gemäß § 14 Abs.2 S.4 dem Konzil 30 Kandidierende vor. In die Vorschlagsliste des Konzils an die Mitglieder der Gesellschaft werden diejenigen aufgenommen, welche im Konzil die meisten Stimmen erhielten. Die Liste umfasst 30 Namen, die in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.
- 3.2 Als gewählt gelten die 15 Kandidierenden mit der höchsten Stimmzahl.
- 3.3 Scheidet ein gewählter Kandidat bzw. eine gewählte Kandidatin wegen gleichzeitiger Mitgliedschaft im Vorstand (§ 11), Nichtannahme des Amtes, Austritt aus der Gesellschaft, Niederlegung des Mandats oder aus anderen Gründen aus, so rückt der/die Stimmennächste der jeweils letzten Konzilswahl nach.
- 3.4 Wiederwahl ist möglich. Die ununterbrochene Amtszeit beträgt maximal acht Jahre.

## 4. DER VORSTAND

4.1 Das Konzil beschließt über die Kandidierendenliste und legt sie der Mitgliederschaft zur Abstimmung, getrennt nach Vorsitz und Vorstandskandidierenden, vor.

4.2 Für das Verfahren der Aufstellung der Kandidierenden gilt 3.1, Satz 2.

4.3 Für die Wahl des Vorsitzenden sind mindestens 2 Kandidierende zu nominieren, für die anderen Vorstandssitze mindestens 9, höchstens 12 Kandidierende.

4.4 Mit Ausnahme des Vorsitzenden gelten die anderen Mitglieder des Vorstands nach der Rangfolge der auf sie entfallenden Stimmen als gewählt.

## 5. DIE STÄNDIGEN AUSSCHÜSSE

5.1 Der Vorstand beruft gemäß § 13 ständige Ausschüsse. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen, von einem Vorstandsmitglied geleitet und sind vom Konzil zu bestätigen.

5.2 Die ständigen Ausschüsse werden jeweils für die Amtszeit eines Vorstands bestellt.

5.3 Die ständigen Ausschüsse sind mindestens einmal im Jahr von ihren Vorsitzenden einzuberufen; dazu sind auch die übrigen Mitglieder des Vorstands einzuladen.

5.4 Die ständigen Ausschüsse können weitere Mitglieder der Gesellschaft für einzelne Aufgaben beratend hinzuziehen.

## 6. DIE SEKTIONEN

6.1 Der Vorstand beauftragt aus eigener Initiative oder auf Antrag von wenigstens 10 Mitgliedern ein Mitglied der Gesellschaft mit der Vorbereitung einer neuen Sektion. Der Auftrag erlischt nach einem Jahr.

6.2 Der Antrag auf Errichtung einer Sektion ist vom Vorstand zu prüfen und mit einer Stellungnahme dem Konzil zuzuleiten. Das Konzil entscheidet über die Errichtung der Sektion.

6.3 Die Sprecher/innen für bestehende Sektionen (Vorsitzende der Sektionen) werden von den Mitgliedern des Vorstands der Sektion, die Mitglieder der Gesellschaft sind, vorgeschlagen und vom Konzil bestätigt.

6.4 Die Sprecher/innen (Vorsitzenden) der Sektionen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen, sind Mitglieder der Versammlung der Sektionssprecherinnen bzw. -sprecher.

6.5 Die Sprecher/innen haben jährlich über die Tätigkeit der Sektionen dem Vorstand schriftlich zu berichten; sie haben dabei auch eine Liste der Mitglieder des Sektionsvorstandes und eine Kontoaufstellung des vorangegangenen Geschäftsjahres inkl. Originalbelege vorzulegen.

6.6 Die Sektionen kooptieren selbst ihre Vorstandsmitglieder.

6.7 Sektionen, die zwei Jahre lang keine Tagung veranstaltet haben, werden vom Vorstand aufgefordert, einen Tätigkeitsbericht über die vergangenen Jahre und einen Tätigkeitsplan für die nächsten zwei Jahre einzureichen. Bleiben Tagungen und Berichte weiterhin aus, kann das Konzil auf Vorschlag des Vorstandes diese Sektion auflösen.

## 7. DER/DIE HERAUSGEBER/IN DES MITTEILUNGSBLATTES

7.1 Der/Die Herausgeber/in des Mitteilungsblattes der Deutschen Gesellschaft für Soziologie wird auf Vorschlag des Vorstands vom Konzil bis auf Widerruf bestellt.

7.2 Der/die Herausgeber/in des Mitteilungsblattes hat dem Konzil jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.